

INFORMATIONEN ZUR GESCHLECHTLICHEN ZUGEHÖRIGKEIT UND SEXUALERZIEHUNG

Liebe ehrenamtliche Vormünder,

In diesem Infoblatt (12) werden Aspekte der geschlechtlichen Zugehörigkeit sowie der Sexualerziehung thematisiert. Neben den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG – spielen auch strafrechtliche Belange, gesellschaftliche Normen sowie die individuelle Lebenssituation und persönliche Einstellung eine zentrale Rolle.



KOORDINATOR FÜR EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN

Dirk Hinrichs

Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Tel.: 04401 927-725
Mobil: 0162 975-3523

E-Mail:

dirk.hinrichs@wesermarsch.de

Im Überblick



 Art. 2 i.V.m Art. 1 GG

 Über Sexualität und Verhütung reden

 Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

 Kindliche Sexualität

 Sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit

 Schlusswort

Ehrenamtliche Vormundschaften

In diesem Infoblatt (12) werden Aspekte der geschlechtlichen Zugehörigkeit sowie der Sexualerziehung thematisiert. Neben den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere unter Berücksichtigung von [Art. 2 GG](#) i. V. m. [Art. 1 GG](#) – spielen auch strafrechtliche Belange, gesellschaftliche Normen sowie die individuelle Lebenssituation und persönliche Einstellung eine zentrale Rolle. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis der Mündelbetreuung häufig eine grundlegende Hemmschwelle, Themen wie Sexualität, Geschlechtsverkehr, Gefühle und sexuelle Bedürfnisse alters- und geschlechtsspezifisch sowie in Ton und Art angemessen zu begegnen.

Artikel 2 i.V.m Art. 1 Grundgesetz

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieses Recht ist in den ersten beiden Artikeln unseres Grundgesetzes verankert. Diese klar formulierten Grundwerte wurden mit Blick auf unsere Geschichte als wichtigste und unmissverständliche Grundregel unserer Gesellschaft festgelegt.

❖ Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) [...]

❖ Artikel 2 GG

(1) Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit

(2) Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person

❖ Daraus ergibt sich

Dieses [Grundrecht](#) gilt für alle Menschen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus. Es wird durch die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung sowie das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen ([Sittengesetz](#)) begrenzt. Eingriffe des Staates sind nur unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zulässig. Wird durch einen Eingriff zugleich die Menschenwürde verletzt, ist dieser in keinem Fall gerechtfertigt.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur auf Grundlage eines Gesetzes zulässig. Es zählt zu den zentralen Schutzrechten des Grundgesetzes und verpflichtet den Staat nicht nur zur Unterlassung von Eingriffen, sondern auch zu aktivem Schutz.

❖ Sexuelle Selbstbestimmung (geschützt durch Art. 2 i.V.m Art. 1 GG)

Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein zentraler Bestandteil der Persönlichkeitsentfaltung und steht grundsätzlich jedem Menschen zu. Dies gilt auch für Jugendliche ab 14 Jahren, wobei die Ausübung dieses Rechts durch gesetzliche Schutzvorschriften und altersabhängige Regelungen begrenzt sein kann.

- Es umfasst die freie Entscheidung über die eigene Sexualität und dient als Auffanggrundrecht (Schutzbereich) für verschiedenste Verhaltensweisen.



Über Sexualität und Verhütung reden

Über Sexualität und Verhütung zu sprechen, ist für die meisten Menschen sehr schwer. Zwar kann man schnell den Eindruck bekommen, dass das Thema Sexualität und Verhütung allgegenwärtig ist, dennoch fällt es nicht leicht, die richtigen Worte zu finden. Vor allem sollte man auf eine geeignete Wortwahl achten. Was für manche selbstverständlich ist, kann bei anderen Scham, Missverständnisse oder sogar Abwehr auslösen. Hier ist besonderes Feingefühl gefragt.

Ein Gespräch kann dem Mündel nicht aufgezwungen werden. Es sollte immer von ihm selbst ausgehen. Zudem bestimmt es selbst das Thema des Gesprächs. Hat es den Entschluss gefasst, sich an seinen Vormund zu wenden, ist dies bereits die „halbe Miete“. Allgemein gilt bei Gesprächen über Sexualität mit Kindern oder Jugendlichen:

- Bleiben Sie besonnen. Das Mündel hat Sie angesprochen, zeigt Interesse und benötigt Informationen. Nehmen Sie es ernst und vermeiden Sie Druck oder suggestive (überzeugende und eindringliche) Fragen.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Im Internet gibt es zudem eine Vielzahl von themenspezifischen Webseiten, die für Jugendliche geeignet sind, zum Beispiel:

[Wahl der Sprache | Zanzu](#)

[Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen \(STI\)](#)

Außerdem bieten einige Seiten auch Vertrauenspersonen hilfreiche Ratschläge, beispielsweise [Über Sexualität reden & offen damit umgehen](#)

Auf folgender Webseite findet man eine große Auswahl an kostenlosen Broschüren und Informationsmaterialien: [Sexualaufklärung - sexualaufklaerung.de](#)



Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt

Als Vormund trägt man die Verantwortung, dem Mündel eine freie, sichere und geschützte Entwicklung zu ermöglichen. Dazu zählt ausdrücklich auch die Achtung und Unterstützung der sexuellen sowie der geschlechtlichen Identität des Mündels. Die geschlechtliche Identität eines Menschen ist nicht ausschließlich biologisch festgelegt, sondern beruht auf Selbstbestimmung. Es gibt jedoch Menschen, die auch biologisch nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Das menschliche Geschlecht wird anhand verschiedener biologischer Merkmale bestimmt, die individuell unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Äußert ein Mündel Zweifel oder bittet um Unterstützung, ist es von zentraler Bedeutung, diesem Anliegen mit Offenheit und Akzeptanz zu begegnen.

Die persönliche Einstellung des Vormunds sollte in diesem sensiblen Themenfeld in den Hintergrund treten. Stattdessen wird empfohlen, sich am geltenden Recht zu orientieren, um die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote sachlich, transparent und objektiv darzulegen.

Es gibt keinen Grund zur Sorge, dass Kinder oder Jugendliche in Beratungsstellen in irgendeiner Weise beeinflusst oder „in eine Richtung gedrängt“ werden. Ziel solcher Angebote ist vielmehr, junge Menschen in ihrer Selbstfindung zu unterstützen, ihre persönliche Integrität zu achten und ihnen einen geschützten Raum zu geben, in dem sie ihre eigenen Gedanken, Interessen und Gefühle offen reflektieren können. Die Beratung und persönliche Entwicklung verlaufen dabei bewusst ergebnisoffen. Es geht nicht darum, Jugendlichen eine bestimmte Identität oder Orientierung nahezulegen, sondern ihnen zu helfen, ihre eigenen Gefühle besser zu verstehen und einzuordnen.

Ehrenamtliche Vormundschaften

Ein Mündel, das heterosexuell ist, sich während der Pubertät jedoch zeitweise unsicher über seine Gefühle ist, wird durch eine Beratung selbstverständlich nicht „homosexuell gemacht“. Vielmehr zeigt die Erfahrung aus der pädagogischen und psychologischen Arbeit, dass Jugendliche durch solche Angebote lernen, einen reflektierten und gesunden Umgang mit ihrer eigenen Sexualität und ihrem Körper zu entwickeln.

Diese Erfahrung von Selbstwirksamkeit stärkt ihr Selbstvertrauen und hilft ihnen, sicherer, stabiler und verantwortungsvoller mit sich selbst und anderen umzugehen.

Als verlässliche Informationsquellen eignen sich insbesondere offizielle Beratungsstellen und fachlich fundierte Internetangebote, wie beispielsweise:

- [Geschlechtsidentität und Vielfalt | Jugendschutz & sexuelle Gesundheit](#),

oder

- [Antidiskriminierungsstelle - Homepage - Wie thematisieren die Bundesländer sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in den Schulen?](#)



Kindliche Sexualität

Sexualität ist ein grundlegendes menschliches Bedürfnis. Sie umfasst stets den Wunsch nach Lust, Wohlbefinden und deren Befriedigung – unabhängig vom Alter. Von Beginn an sind wir sexuelle Wesen. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch deutlich von der Sexualität Erwachsener, da sie [präreflexiv](#) ist. Es geht nicht vornehmlich um sexuelle Befriedigung, sondern um Körperwahrnehmung, Körpererkundung und vielfältige übergreifende (körperliche und seelische) Erfahrungen. Sie entsteht aus Neugier. Erwachsene erleben Sexualität ganz anders und verbinden damit in ihrer Fantasie reflektierte Vorstellungen; sie dient vornehmlich der Bedürfnisbefriedigung.

Grundsätzlich ist eine „störungsfreie“ und freie Entwicklung im Kindesalter existenziell, da sie das gesamte weitere Leben stark prägt. Dies gilt vor allem für die frühkindliche sexuelle Entwicklung.

Folgende Links bieten weitere Informationen zur kindlichen Sexualität:

- [Publikation - sexualaufklaerung.de](#)
- [Kindliche Sexualität | socialnet Lexikon](#)



Sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit

❖ Sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt §§ 174–184 I StGB)

Generell gibt es im Bereich Sexualität auch strafrechtliche Aspekte, die vornehmlich in den [§§ 174–184 StGB](#) festgelegt sind.

- Das Strafgesetzbuch (StGB) schützt die sexuelle Selbstbestimmung jeder Person.
- Niemand darf gegen den eigenen Willen zu sexuellen Handlungen gezwungen werden.
- Zwang, Drohung oder Ausnutzung einer Lage der Abhängigkeit sind strafbar.

❖ Sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§§ 176 ff. StGB)

- Diese Paragraphen schützen Kinder und Jugendliche vor sexueller Ausbeutung.
- Schon der Versuch, ein Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, ist strafbar.
- Das Gesetz unterscheidet hier nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes.

❖ Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen (§ 182 StGB)

- Regelt sexuelle Handlungen mit Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren.
- Hier wird zwischen einvernehmlichen Handlungen und Ausnutzung einer Zwangslage unterschieden.
- Abhängig vom Alter kann es strafbar sein, selbst wenn die Handlung „einvernehmlich“ wirkt, weil Minderjährige als besonders schutzbedürftig gelten.

❖ Jeder Versuch eines Verbrechens ist strafbar (§ 23 StGB)

Im deutschen Strafrecht gilt nach [§23 StGB](#) der allgemeine Grundsatz:

- Der Versuch eines Verbrechens ist immer strafbar.
- Der Versuch eines Vergehens ist strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

Bei Sexualdelikten ist auch das immer der Fall!



❖ Altersgrenzen in Deutschland

Das Gesetz in Deutschland ist sehr detailliert und altersabhängig, um sowohl die sexuelle Selbstbestimmung als auch den Schutz von Minderjährigen zu gewährleisten.

ALTER	0 - 13	14 - 15	16 - 17	18 - 21	22 +
0 - 13	NEIN*	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
14 - 15	NEIN	JA	JA	JA**	JA***
16 - 17	NEIN	JA	JA	JA	JA
18 - 21	NEIN	JA**	JA	JA	JA
22 +	NEIN	JA***	JA	JA	JA

* In Deutschland sind Kinder unter 14 Jahren gemäß [§ 19 StGB](#) strafunmündig und können nicht strafrechtlich für Taten belangt werden. Dennoch hat das Handeln Konsequenzen: Erzieherische Maßnahmen durch das Jugendamt sind möglich.

** nur erlaubt, wenn beide miteinander sexuelle Handlungen ausführen wollen, kein Geld für Sex verlangt wird oder eine Zwangslage des Partners ausgenutzt wird

*** nur erlaubt, wenn der ältere der beiden die „fehlende sexuelle Selbstbestimmung“ der jüngeren Person nicht ausnutzt

In Deutschland sind jegliche sexuellen Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren (Altersgruppe 0-13) nach [§ 176 StGB](#) als sexueller Missbrauch strafbar. Einwilligung spielt dabei keine Rolle; der Versuch ist ebenfalls strafbar. Dabei ist wichtig zu wissen, dass Personen unter 14 Jahren vor dem Gesetz, nach [§19 STGB](#) „schuldunfähig“ da Strafunmündig sind und niemals angeklagt und juristisch bestraft werden.

❖ Was kann ich tun, wenn ich einen Missbrauch vermute?

Zu allererst gilt, dass Kind darf nicht gefährdet werden! Deshalb immer beachten:

⚠ Sprechen Sie die verdächtige Person niemals selber direkt an! ⚠

❖ Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch melden Sie sich als eVM umgehend bei dem zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes (Fallführung) und erstatten eine offizielle Kindeswohlgefährdungsmeldung. Als eVM informieren sie zusätzlich die zuständige Rechtspflegerin über die Meldung.

❖ Grundsätze im Umgang mit dem Kind/ Jugendlichen bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- Handeln Sie besonnen
- Nehmen Sie das Kind/ Jugendlichen ernst
- Vermeiden Sie Druck oder suggestive (überzeugende und eindringliche) Fragen

Bei allgemeinem Beratungsbedarf zu einem bestehenden Verdacht stehen spezialisierte Beratungsstellen sowie Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung.

Das bundesweite Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch bietet kostenfreie und anonyme Beratung und Unterstützung: [☎ 0800 22 55 530](tel:08002255530)

Weitere Informationen beim Verdacht auf Missbrauch:

[Nicht wegschieben! Was kann ich tun bei Vermutung und Verdacht? - Heft 02 - BMBFSFJ](#)

 **Bei akutem Handlungsbedarf oder unmittelbarer Gefährdung wenden**

Sie sich direkt an: Die Polizei:  110 



Schlusswort

Wie zu Anfang schon angemerkt, benötigt der Umgang mit den Themen geschlechtliche Zugehörigkeit und Sexualerziehung vor allem Offenheit, Respekt und Vertrauen. Für Vormünder steht nicht die Bewertung persönlicher Entscheidungen oder Empfindungen im Vordergrund, sondern die verantwortungsvolle Begleitung des Mündels in seiner individuellen Entwicklung.

Junge Menschen benötigen verlässliche Bezugspersonen, die ihnen Sicherheit geben, zuhören und ihnen ermöglichen, Fragen und Unsicherheiten ohne Angst oder Scham anzusprechen. Eine sachliche, wertschätzende und altersgerechte Begleitung unterstützt das Mündel dabei, ein gesundes Verständnis für den eigenen Körper, die eigenen Gefühle und die eigene Identität zu entwickeln.

Dabei gilt: Jeder Mensch entwickelt sich in seinem eigenen Tempo und auf seine eigene Weise. Die Aufgabe des Vormunds besteht darin, diese Entwicklung zu achten, Schutz zu gewährleisten und dem Mündel mit Verständnis und Unterstützung zur Seite zu stehen.

